H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Dezember 2009	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 09	Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa sowie zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten ..... *GVBl. II 24-40; ändert GVBl. II 24-32*	506
7. 12. 09	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden ..... *Ändert GVBl. II 310-74*	507
10. 12. 09	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabekammern ..... *Ändeert GVBl. II 43-67*	509
2. 12. 09	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen ..... *Ändert GVBl. II 85-60*	510
7. 12. 09	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee ..... *Ändert GVBl. II 881-45*	511
1. 12. 09	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ..... *Ändert GVBl. II 323-123*	512
11. 11. 09	Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl 2009 ..... *GVBl. II 16-46*	513
30. 11. 09	Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen (Hochschulfinanzverordnung – HFVO) ..... *GVBl. II 70-257*	514
7. 12. 09	Achte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung ..... *Ändert GVBl. II 85-42*	516
8. 12. 09	Verordnung zur Änderung der Jägerprüfungsordnung ..... *Ändert GVBl. II 87-41*	518
7. 12. 09	Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts ..... *GVBl. II 24-41*	519

Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa sowie zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

Vom 9. Dezember 2009

Aufgrund

1. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), und
2. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),

wird verordnet:

Artikel 1[1])

Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach

1. § 17 Abs. 1 und 2 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), soweit sie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren begangen werden, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt,
2. § 111a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das Regierungspräsidium Kassel.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111a des Urheberrechtsgesetzes vom 4. Juni 2004 (GVBl. I S. 206)[2]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 2[3])

Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 3. April 1996 (GVBI. I S. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Zuständige Stelle nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), ist das Regierungspräsidium."
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2, dem folgender Satz angefügt wird:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft."

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

[1]) GVBl. II 24-40
[2]) Hebt auf GVBl. II 24-36
[3]) Ändert GVBl. II 24-32

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden*)

Vom 7. Dezember 2009

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 1 Satz 2 und § 87 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437),
2. des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1799), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),
3. des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), insoweit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und
4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Ausländerin oder der Ausländer den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die Ausländerin oder der Ausländer verpflichtet, den Wohnsitz in einem bestimmten Bezirk zu nehmen, so ist ausschließlich die dortige Ausländerbehörde zuständig. Lässt sich die Zuständigkeit nach Satz 1 und 2 nicht eindeutig bestimmen, so ist diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Maßnahme oder Entscheidung ergibt. Für Minderjährige, die ohne Begleitung einer oder eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten eingereist sind, ist die Ausländerbehörde des Aufgriffsortes zuständig. Nach Zuweisung oder anderweitiger Bestimmung des Wohnsitzes der oder des Minderjährigen durch die zuständige Behörde richtet sich die Zuständigkeit nach Satz 2.“

   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 wird die Angabe „24. August 2004 (BGBl. I S. 2198)“ durch „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280)“ und die Angabe „Verordnung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2004 I S. 28)“ durch „Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2288)“ ersetzt.

      bb) Folgende Sätze werden angefügt:

      Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Haftortes und der nach Satz 3 zuständigen Ausländerbehörde endet, wenn der oder die Betroffene nach Ende der Haftzeit, der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung oder des Aufenthaltes in einer Drogentherapieeinrichtung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes den Wohnort mit Zustimmung dieser Behörde verlegt. Die Zuständigkeit richtet sich dann nach Abs. 1.

   c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ durch „in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437),“ ersetzt.

   d) Abs. 7 wird aufgehoben.

3. In § 3 wird nach der Angabe „und § 10“ die Angabe „Abs. 2“ und werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1950, 1986)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215),“ eingefügt.

4. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

   „§ 4

   (1) Asylbewerberinnen und Asylbewerber dürfen sich ohne Erlaubnis außer in dem Bezirk der Ausländerbehörde, für den der Aufenthalt nach § 56 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes gestattet wurde, vorübergehend auch im übrigen Gebiet des Regierungsbezirks aufhalten.

   (2) Beschränkungen und Auflagen nach § 60 des Asylverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

*) Ändert GVBl. II 310-74

§ 5

Ausländerbeauftragte und Ausländerbeiräte von Landkreisen und Gemeinden sind zu Mitteilungen nach § 87 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmäßig in dem Landkreis oder der Gemeinde aufhalten oder sich bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig dort aufgehalten haben, nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird."

5. In § 6 Satz 2 wird die Zahl „2009" durch „2014" ersetzt.

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Einschränkung der Mitteilungspflicht der Ausländerbeauftragten und Ausländerbeiräte vom 23. August 1991 (GVBl. I S. 292)[1]),
2. die Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung vom 3. Dezember 1991 (GVBl. I S. 359)[2]).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

[1]) Hebt auf GVBl. II 310-68
[2]) Hebt auf GVBl. II 310-69

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabekammern*)

Vom 10. Dezember 2009

Aufgrund des § 106 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vergabekammern vom 18. Juni 1999 (GVBl. I S. 318), geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2004 (GVBl. I S. 225), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „beruft“ durch „bestellt“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Worte „die Abberufung“ durch „den Widerruf der Bestellung“ ersetzt.
      cc) Satz 3 wird aufgehoben.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufung“ durch „Bestellung“ ersetzt.
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Zur Bestellung als ehrenamtliche beisitzende Mitglieder können die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern, die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Handwerkskammern, die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und die Ingenieurkammer Hessen geeignete Personen vorschlagen.“
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
      „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
   b) In Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

*) Ändert GVBl. II 43-67

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen*)

Vom 2. Dezember 2009

Aufgrund des § 6 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen vom 20. Oktober 2003 (GVBl. I S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „Diese Verordnung dient der Umsetzung von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 332 S. 91, 2001 Nr. L 145 S. 52), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), soweit die Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1109, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), nicht die notwendigen Regelungen enthält.“

2. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „96/61/EG des Rates vom 24. September 1996“ durch „2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008“ und die Angabe „(ABl. EG Nr. L 257 S. 26)“ durch „(ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114),“ ersetzt.

3. In § 8 wird die Angabe „120 Abs. 1 Nr. 19“ durch „86 Abs. 1 Nr. 12“ ersetzt.

4. In § 9 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

5. In Nr. 7 des Anhangs wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 693)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2007 (GVBl. I S. 577)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 85-60

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee*)

Vom 7. Dezember 2009

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 463) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „5 724“ durch die Zahl „5 738“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)“ durch die Angabe „Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)“ und die Angabe „Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9)“ durch die Angabe „Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 (ABl. EU Nr. L 323 S. 31)“ ersetzt.
3. In § 10 wird die Angabe „30b“ durch die Angabe „42 Satz 1“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „43 Abs. 3 Nr. 10“ durch die Angabe „57 Abs. 3 Nr. 9 Buchst. a“ ersetzt.
   b) In § 13 Abs. 2 wird die Zahl „100 000“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
      „Inkrafttreten“
   b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 881-45

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher*)

Vom 1. Dezember 2009

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2008 (GVBl. I S. 935), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „2008“ durch die Zahl „2009“ und die Zahl „47,1“ durch die Zahl „46,9“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „2008“ durch die Zahl „2009“ und die Zahl „19 700“ durch die Zahl „19 100“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2009

Der Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa

Hahn

*) Ändert GVBl. II 323-123

Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl 2009*)

Vom 11. November 2009

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erstattung der bei den Gemeinden durch die Landtagswahl am 18. Januar 2009 veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes erstattet worden sind, wird für Gemeinden mit bis zu 100 000 Wahlberechtigten ein Betrag in Höhe von 0,42 Euro je Wahlberechtigten, für Gemeinden mit über 100 000 Wahlberechtigten ein Betrag in Höhe von 0,67 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

(2) Für die Erstattung der bei den Kreiswahlleitern durch die Landtagswahl veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes erstattet worden sind, wird ein Betrag in Höhe von 2 000 Euro je Wahlkreis festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl 2008 vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 890)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. November 2009

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 16-46
[1]) Hebt auf GVBl. II 16-44

Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen (Hochschulfinanzverordnung – HFVO)*)

Vom 30. November 2009

Aufgrund des § 89 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen des Landes sowie der Forschungsanstalt Geisenheim.

§ 2
Buchführung, Inventar, Bewertung

(1) Die Hochschule führt ihre Bücher nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908) nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Insoweit gelten sinngemäß die Regelungen des Handelsgesetzbuches. Bei deren Anwendung sind der besondere Betriebszweck der Hochschulen nach dem Hessischen Hochschulgesetz, die Hessische Landeshaushaltsordnung, die Kontierungsrichtlinien und die Rechnungslegungsvorschriften des Landes sowie die vorläufigen Regelungen des Hessischen Ministeriums der Finanzen zu § 7a Hessische Landeshaushaltsordnung zu beachten.

(2) Das Rechnungswesen bildet die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule und des vom Land zur Nutzung überlassenen Vermögens vollständig ab.

(3) Bei Abgabe an das allgemeine Grundvermögen des Landes werden die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen landeseigenen Grundstücke einschließlich ihrer Gebäude zum Buchwert ohne Wertausgleich ausgebucht; hierzu ausgewiesene rückzahlbare Zuführungen nach § 3 Abs. 1 sind ebenfalls auszubuchen.

(4) Die Hochschule ist von den Regelungen über die Buchführung nach den §§ 71 bis 73 und 75 bis 79 der Hessischen Landeshaushaltsordnung befreit.

§ 3
Investitionsmaßnahmen

Für Investitionsmaßnahmen außerhalb der für das Land geltenden Wertgrenzen für geringwertige Vermögensgegenstände kann die Hochschule aus Landesmitteln nur rückzahlbare Zuführungen erhalten. Diese Investitionen sind buchhalterisch getrennt von anderen Aktivmehrungen und Deckungsmitteln auszuweisen. Die Hochschule berücksichtigt die Abschreibungen aus solchen Investitionen bei der Kalkulation ihrer Leistungen. Sie zahlt diese Zuführungen in Höhe der jeweiligen Abschreibungen an das Land zurück. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind aus dem Erfolgsplan finanzierte Investitionsmaßnahmen sowie Investitionszuschüsse aus dem Förderkapitel 15 02 (Förderung der Wissenschaft und Forschung) mit Ausnahme der Zuweisungen für die Großgeräte (Produkt Nr. 7).

§ 4
Stellen

Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans legt die Hochschule dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst ihren Stellenplan und ihre nachrichtliche Stellenübersicht vor.

§ 5
Prüfung, Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresergebnisses

(1) Unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof oder durch das vom Rechnungshof beauftragte Staatliche Rechnungsprüfungsamt lässt die Hochschule den Jahresabschluss durch einen vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Wirtschaftsprüfer prüfen. Der Prüfung sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu Grunde zu legen. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580), ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hochschule legt dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium der Finanzen den vom Wirtschaftsprüfer geprüften, noch nicht testierten Jahresabschluss bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres zum Zwecke der Prüfung vor. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt den Jahresabschluss und entscheidet bis zum 30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres auf Vorschlag der Hochschule über die Verwendung des Jahresergebnisses. Den Prüfbericht legt die Hochschule dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bis zum 31. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vor, soweit keine anderen Terminvorgaben des Ministeriums der Finanzen zum Jahresabschluss erlassen werden.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst leitet den genehmigten Jahres-

*) GVBl. II 70-257

abschluss an das Ministerium der Finanzen und an den Rechnungshof weiter.

§ 6

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

(1) Die Hochschule nimmt ihren Zahlungsverkehr selbst wahr.

(2) Guthaben der Hochschule bei Kreditinstituten sind beim Tagesabschluss so niedrig wie möglich zu halten. Entbehrliche Guthaben sind täglich an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – (Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung) – abzuliefern. Die abgelieferten Beträge können bei Bedarf abgerufen werden. Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind Guthaben aus Drittmitteln nach § 37 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(3) Die Hochschule kann zur Sicherstellung der Liquidität zusätzliche Mittel bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – (Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung) – anfordern, die im Laufe des Geschäftsjahres zurückzuzahlen sind. In der Buchführung der Hochschule sind die Betriebsmittelvorschüsse gesondert als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

(4) Die Konten der Hochschule bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – (Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung) – werden unverzinslich geführt.

§ 7

Controlling, Zwischenabschluss, interne Revision

(1) Die Leitung der Hochschule überwacht die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Hierzu richtet die Hochschule ein Controlling mit regelmäßigem Berichtswesen ein. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans gefährden können, zeigt die Leitung der Hochschule mit Vorschlägen zur Abhilfe dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich an.

(2) Die Hochschule übersendet dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium der Finanzen vierteljährlich einen Soll/Ist-Vergleich in Verbindung mit einer Hochrechnung zum Jahresende; einer Bestandsaufnahme (Inventur) und eines förmlichen Bücherabschlusses bedarf es hierzu nicht. Die Hochschule ist verpflichtet, Datenschnittstellen bereit zu halten, um die Daten nach Satz 1 auch elektronisch übermitteln zu können.

(3) Die Hochschule richtet eine interne Revision ein, deren Aufgaben in einer vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Dienstanweisung bestimmt werden.

§ 8

Kosten- und Leistungsrechnungen

(1) Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) ein, die eine Steuerung und eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschule ermöglicht. Dazu sind der Struktur der Hochschule entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden.

(2) Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung sind verbindliche Basis der Leistungskalkulationen und des Leistungsnachweises.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Ableitung der Inhalte des Leistungsplans.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Um einheitliche Standards des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens sowie der Kosten- und Leistungsrechnung der Hochschulen zu gewährleisten, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen dieser Verordnung erlassen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2009

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Kühne-Hörmann

Achte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung*)[1])

Vom 7. Dezember 2009

Aufgrund des § 47 Abs. 3 in Verbindung mit § 91 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 648), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Für die Vermutung nach Satz 1 muss die Anforderung zur Überdrucksicherung in der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe, Arbeitsblatt DWA-A 785, Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1, Anhang A, 4. Anstrich, erst ab dem 1. Januar 2011 beachtet werden."

2. In § 13 Abs. 6 Nr. 2 wird die Zahl „2" nach dem Wort „Betankung" durch die Angabe „von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung, Mai 2007" ersetzt.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Sachverständige

(1) Als Sachverständige nach § 19i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes können nur sachverständige Stellen zugelassen werden.

(2) Unternehmen können auf Antrag als sachverständige Stellen zugelassen werden, wenn sie

1. nachweisen, dass sie mindestens fünf Prüferinnen und Prüfer beschäftigen, die
   a) aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
   b) zuverlässig sind,
   c) bei ihrer Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen hinsichtlich der zu prüfenden Anlagen und der Überwachung von Fachbetrieben nach § 19l des Wasserhaushaltsgesetzes besteht,
2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind, insbesondere
   a) den für den jeweiligen Prüfbereich erforderlichen Prüfumfang und die Prüftiefe,
   b) die Methode der Mängelbewertung,
   c) die aus Mängeln zu ziehenden Schlussfolgerungen,
3. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Prüferinnen und Prüfer für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2 500 000 Euro erbringen, der von einer Bank oder Versicherung aus einem Migliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt wurde.

(3) Als sachverständige Stellen können auch selbständige organisatorische Einheiten von Unternehmen anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

(4) Die sachverständige Stelle hat

1. der Zulassungsbehörde jeweils bis zum 1. März des Folgejahres einen Erfahrungsbericht sowie die Liste der Prüferinnen und Prüfer vorzulegen und auf Anforderung weitere Unterlagen nachzureichen,
2. stichprobenartig die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen durch ihre Prüferinnen und Prüfer zu kontrollieren,
3. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die Prüferinnen und Prüfer in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten,
4. die Prüftagebücher der Zulassungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die sachverständige Stelle hat sicherzustellen, dass

1. die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Regeln der Technik beachtet werden,
2. die Prüferinnen und Prüfer ein Prüftagebuch führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben und
3. die Prüferinnen und Prüfer keine Prüfungen vornehmen, wenn

*) Ändert GVBl. II 85-42

[1]) § 22 dieser Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36)

a) die Voraussetzungen für die Aufnahme ihrer Prüftätigkeit nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind,

b) die Prüferinnen und Prüfer die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

(6) Die Zulassung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. Eine befristete Zulassung kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Wird über die beantragte Zulassung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die in einem anderen Bundesland erfolgte Zulassung als sachverständige Stelle nach § 19i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt als Zulassung nach Abs. 2. Zulassungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gelten als Zulassung nach Abs. 2, wenn deren Gleichwertigkeit von der Zulassungsbehörde festgestellt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht wurde.

(7) Die Zulassung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht der sachverständigen Stelle gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. wenn die sachverständige Stelle länger als ein Jahr über weniger als fünf Prüferinnen oder Prüfer verfügt,
3. mit der Auflösung der sachverständigen Stelle.

(8) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung gelten die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass ein Widerruf auch erfolgen kann, wenn die sachverständige Stelle ihren Verpflichtungen nach Abs. 4 und 5 nicht nachkommt."

4. In § 30 Satz 2 wird die Zahl „2009" durch „2011" ersetzt.
5. Anhang 1 Nr. 10 Satz 7 erhält folgende Fassung:

   „Eine Unterschreitung der in Satz 3 vorgeschriebenen Lagerkapazität in dem Betrieb ist im Einzelfall zulässig, wenn außerhalb des Betriebes eine ordnungsgemäße Lagerung oder eine umweltgerechte Verwertung oder eine umweltgerechte Beseitigung gegenüber der Landwirtschaftsbehörde nachgewiesen wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2009

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lautenschläger

Verordnung zur Änderung der Jägerprüfungsordnung*)

Vom 8. Dezember 2009

Aufgrund des § 43 Nr. 4 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), wird verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Jägerinnen und Jäger vom 6. Dezember 2004 (GVBl. I S. 426) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes)“ durch „nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426),“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280)“ durch „vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397)“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

   „(8) § 9 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“
4. In § 16 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2009

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 87-41

Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts*)

Vom 7. Dezember 2009

Aufgrund des Art. 109 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verfassung des Landes Hessen regele ich die Ausübung des mir zustehenden Gnadenrechts wie folgt:

I. Ich behalte mir die Entscheidung in Gnadensachen vor bei

1. lebenslangen Freiheitsstrafen,
2. Freiheitsstrafen von mindestens fünf Jahren, die das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug nach § 120 GVG verhängt hat, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten gegeben ist,
3. Disziplinarmaßnahmen, soweit auf die Entfernung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die Entfernung aus dem Notaramt oder die Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
4. dem Verlust der Beamtenrechte oder der Rechte aus dem Richterverhältnis, dem Verlust des Notaramts und dem Verlust der Rechte aus einem Ruhestandsverhältnis, soweit er dienst- oder versorgungsrechtliche Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung ist,
5. anderen Strafen und Maßnahmen, für die ich den Vorbehalt allgemein oder im Einzelnen ausspreche.

II. Im Übrigen übertrage ich mit dem Recht der weiteren Übertragung die Befugnis, in Gnadensachen zu entscheiden:

1. für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sachen der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa,
2. für behördlich festgesetzte Geldbußen, Disziplinarmaßnahmen nach dem Hessischen Disziplinargesetz und der Bundesnotarordnung, Fahrverbote und Ordnungsmittel der für die Angelegenheit fachlich zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister.

III. Bei Gnadensachen von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung ist mir zu berichten.

IV. Die Vorbereitung der mir nach Abschnitt I vorbehaltenen Entscheidungen und die Ausführung dieser Anordnung im Übrigen obliegt den nach Abschnitt II zur Ausübung von Gnadenbefugnissen ermächtigten Behörden. Soweit ich die bedingte Strafaussetzung gewährt habe, übertrage ich die Folgeentscheidungen einschließlich der Zuständigkeit für den Widerruf und den Straferlass der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa.

V. Die Anordnung vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 563)[1]), geändert durch Anordnung vom 17. März 1989 (GVBl. I S. 105), wird aufgehoben.

VI. Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

*) GVBl. II 24-41
[1]) Hebt auf GVBl. II 24-14

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet ab dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 58,53 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de** oder **www.abo.bernecker.de**

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Bernecker Verlag